



Praxisinformation: Ernährungstherapie ist beihilfefähig

Für Beamtinnen und Beamte sowie Pensionärinnen und Pensionäre des Bundes, der meisten Bundesländer und Kommunen ist die Ernährungstherapie beihilfefähig. Grundlage ist das Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) oder – je nach Zuständigkeit – die Beihilfeverordnung des jeweiligen Bundeslandes.

Für Angestellte im öffentlichen Dienst gilt diese Regelung nicht.

Information für Ärztinnen und Ärzte

- Die Ernährungstherapie kann per Rezept verordnet werden.
- Für die erstmalige Verordnung ist in der Regel ein Erstgespräch und ggf. bis zu 16 Einzelbehandlungen sinnvoll.
- Bitte geben Sie auf der Verordnung die aktuelle Hauptdiagnose an. Jede weitere Diagnose gilt als neuer Behandlungsfall und berechtigt zu weiteren Beratungseinheiten pro Kalenderjahr.
- Das Rezept muss vor Beginn der Beratung ausgestellt werden.
- Bitte übergeben Sie Ihrer Patientin bzw. Ihrem Patienten die vollständig ausgefüllte Verordnung.
- Hilfreich sind ggf. ergänzende Unterlagen wie Laborwerte, Medikationsplan und ärztliche Befundberichte.

Information für Patientinnen und Patienten

- Bitte legen Sie das ärztliche Rezept (in Kopie) vor Beginn der Ernährungstherapie in der Praxis vor.
- Eine vorherige Genehmigung durch die Beihilfestelle ist nicht erforderlich.
- Die Beihilfe übernimmt die Kosten im Rahmen der beihilfefähigen Höchstsätze entsprechend Ihrem persönlichen Bemessungssatz.
- Es ist empfehlenswert, vor Beginn der Therapie Ihre private Krankenversicherung zu kontaktieren, um die Kostenübernahme zu klären. Reichen Sie dazu den Kostenvoranschlag und das Rezept bei Ihrer PKV ein.
- Die Terminvergabe erfolgt individuell in Absprache mit der Praxis.
- Bitte bringen Sie zum Erstgespräch Ihre medizinischen Unterlagen, z. B. Laborwerte oder Arztberichte, mit.



Beihilfefähige Leistungen laut BBhV (Anlage 9, gültig seit 01.06.2026)

Leistung gem. Beihilfevorschriften	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 30 Minuten	40,90 €
Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten	81,70 €
Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert: 60 Minuten	66,90 €
Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	66,90 €
Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	40,90 €
Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	81,70 €
Ernährungstherapeutische Intervention im häuslichen oder sozialen Umfeld als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	81,70 €
Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	28,60 €
Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	57,20 €